Hegewald

Von: Hegewald
Gesendet: Dienstag, 5. Februar 2019 09:50
An: [redacted]
Cc: [redacted] Fleischhygieneamt Itzehoe
Betreff: WG: VIG Abfragen
Anlagen: image004.emz

Von: [redacted]@jumi.landsh.de [mailto:[redacted]@jumi.landsh.de]
Gesendet: Dienstag, 5. Februar 2019 09:06
An: [redacted]@luebeck.de
Cc: fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de; veterinaer@flensburg.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de; veterinaerabteilung@kiel.de; [redacted]@neumuenster.de; veterinaeramt@nordfriesland.de; veterinaer@kreis-oh.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de; vetabt@kreis-ploen.de; veterinaeramt@kreis-rd.de; VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaer@kreis-se.de; [redacted] veterinaerwesen@kreis-stormarn.de; [redacted]@jumi.landsh.de
Betreff: AW: VIG Abfragen
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr [redacted]

es ist hier nicht beabsichtigt, Musterbescheide zu erarbeiten. Wir sehen die „Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen“ in Ziffer II. 3 b. vom 24.01.2019 als ausreichend an, die auch die Fertigung gleichlautender Textbausteine erübrigt.

Wir hatten daher die „Handreichung“ auch als word-Datei versandt. Die **wesentlichen fett gedruckten Passagen** - auf die wir uns in der Fachbesprechung mit den Kreisen und kreisfreien Städten am 25.01.2019 geeinigt haben - möchte ich hiermit noch einmal hervorheben:

- **Für die Frage nach dem Datum der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen gilt daher, dass die Daten so oder so herauszugeben sind, da sie insoweit keine unternehmensspezifisch individualisierten amtlichen Informationen darstellen, die direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumentscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern.**

- **Für die Frage, ob es Beanstandungen gab, und falls ja, die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts verlangt wird**, ist hingegen zu differenzieren:

  - Liegen keine Beanstandungen vor, ist die Frage mit „Nein“ zu beantworten, da hier so oder so keine unternehmensspezifisch individualisierten amtlichen Informationen vorliegen, die direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumentscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern.

  - Liegen jedoch Beanstandungen vor, sollte die Antwort lauten, dass keine Beanstandungen vorliegen, die eine Information der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 1

S.3 VIG (die über die Informationspflicht nach der Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB hinausgeht) rechtfertigt. Denn hier können unternehmensspezifisch individualisierten amtlichen Informationen vorliegen, für die - sogar ohne Zugrundelegung der analog zu den nach § 40 Abs. 1a LFGB - geforderten hohen Anforderungen an eine zu veröffentlichende Beanstandung - für die über den Verdacht sogar hinausgehende Feststellung einer unzulässigen Abweichung von Anforderungen des LFGB gar keine Nachweisqualität verlangt wird. Eine Feststellung allein auf den Kontrollbericht zu stützen, dürfte aber den „hohen Anforderungen", die an eine Zugänglichmachung gegenüber der Öffentlichkeit zu knüpfen sind, jedenfalls in der Regel nicht gerecht werden. Auch diese ggf. „leichten" Beanstandungen zielen aber direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen, indem sie die Grundlagen von Konsumentscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen genauso verändern wie ein „schwerwiegender" Verdacht. Damit verbietet sich auch die Herausgabe des Kontrollberichts.

- **Alternativ könnte in beiden Fall auch eine entsprechende einheitliche Antwort ergehen im Sinne von: „Es liegen keine Beanstandungen vor, die eine Information der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 1 S.3 VIG, die über die Informationspflicht nach der Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB hinausgeht, rechtfertigen.**

Darüber hinaus müssten Sie bzw. die Kreise und kreisfreien Städte bitte den Text um Ihre jeweiligen Datenschutzhinweise und Rechtmittelbelehrung ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

SH

Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung II 4 – Verbraucherschutz –
Muhliusstraße 38
Postversand nur über: Lorentzendamm 35
24103 Kiel
Telefon: 0431-988[redacted]
Fax: 0431-988[redacted]
[redacted]@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

MUT VERBINDET

TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

mut-verbindet.de

Von: [redacted]@luebeck.de>
Gesendet: Freitag, 1. Februar 2019 17:02
An: [redacted](2) (MJEVG) <[redacted]@jumi.landsh.de>
Betreff: VIG Abfragen

Sehr geehrte[redacted]
bezugnehmend auf Ihren Vermerk vom 24.01.2019 möchte ich nachfragen, wann mit den angebotenen Musterbescheiden gerechnet werden kann.
Ich bedanke mich für Ihre Mühen und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Der Bürgermeister
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Abteilung Service und Verwaltung
Teamleiter Lebensmittelaufsicht

Kronsforder Allee 2-6, 23560 Lübeck
(Verwaltungszentrum Mühlentor)

Tel. persönlich.: +49 (0451) 122-[redacted]
Service-Tel.: +49 (0451) 122-39 69
Fax: +49 (0451) 122-39 90
Fax persönlich: +49 (0451) 122[redacted]
E-Mail persönlich:[redacted]@luebeck.de
E-Mail funktional: unv@luebeck.de
Internet: www.unv.luebeck.de
Servicezeiten des Bereiches : Mo. und Di. 8:00 - 14:00 Uhr, Do. 8:00 -16:00 Uhr und Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

E-Mails der Hansestadt Lübeck haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Ebenso können gegenüber der Hansestadt Lübeck per E-Mail keine rechtswirksamen Erklärungen abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn mit der Hansestadt Lübeck bereits ein Informationsaustausch per E-Mail erfolgt ist. Vorsorglich möchten wir Sie aus Sicherheitsgründen ergänzend bitten, Unterlagen mit sensiblen personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen stets per Post in einem verschlossenen Umschlag oder persönlich zu übermitteln.

LÜBECK
HAT GEBURTSTAG